

Dienstvereinbarung zur Unterstützung der nachhaltigen Mobilität (DV - Deutschlandticket Job)

Zwischen

dem Konsistorium und den angeschlossenen Dienststellen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Präsidentin,

und

der gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Konsistoriums und den angeschlossenen Dienststellen, vertreten durch die Vorsitzende,

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung und die Einhaltung der Ziele des kirchlichen Klimaschutzgesetzes wird die nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden des Konsistoriums und der angeschlossenen Dienststellen, die unter den Geltungsbereich des TV-EKBO fallen oder die in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen sowie für die Auszubildenden nach TVA-L BBiG. Nachfolgend werden diese Personengruppen „Mitarbeitende“ genannt.

§ 2 Zweck

Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Personalgewinnung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt oder der Besoldung ein jederzeit widerruflicher Zuschuss zu den Kosten für Fahrten im ÖPNV gewährt. Beide Seiten sind davon überzeugt, dass mit dem Abschluss dieser Dienstvereinbarung die Mitarbeitenden ermutigt werden, auf Verkehrsmittel des ÖPNV umzusteigen und zum Erhalt einer lebenswerten Umwelt für kommende Generationen beizutragen. Zu diesem Zweck schließt der Anstellungsträger/Dienstgeber einen entsprechenden Rahmenvertrag (Firmenticketvereinbarung) mit der BVG ab.

§ 3 Antragstellung, Verfahren

- (1) Zur Bestellung des *Deutschlandtickets Job* sind alle Mitarbeitenden berechtigt, die für die Dauer von mindestens 6 Monaten beschäftigt sind.
- (2) Die Bestellung des *Deutschlandticket Job* erfolgt digital über das Kundenportal der BVG jeweils mindestens einen Monat im Voraus zum 1. eines Monats.

(3) Die Zugangsdaten werden von P2 auf entsprechende Anfrage mitgeteilt.

(4) Die Teilnehmer am *Deutschlandticket Job* sind selbst für ihr Ticket-Abonnement verantwortlich (Bestellung, Übermittlung der notwendigen Daten an die BVG, Kündigung, Kontodeckung für die Abbuchungen). Die Versendung des Tickets erfolgt ausschließlich durch die BVG. Die Abbuchung der zu zahlenden Beträge erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens durch die BVG.

§ 4 Höhe und Auszahlung des Zuschusses

(1) Die Teilnehmer am *Deutschlandticket Job* erhalten unabhängig von ihrem Beschäftigungs-, Dienstumfang einen monatlichen Zuschuss in Höhe von derzeit 12,25 Euro mit dem Entgelt oder Besoldung ausgezahlt. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an in den Tarifbedingungen der BVG definierten Mindestzuschuss und unterliegt ggf. künftigen Änderungen.

(2) Der Zuschuss wird nur für die Dauer des Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses gewährt und endet mit der Kündigung oder dem Ausscheiden der/des Mitarbeitenden aus dem Arbeits-, Ausbildungs- bzw. aktiven Dienstverhältnis.

(3) Ein Deutschlandticket, das nicht über das Kundenportal der BVG im Rahmen der Firmenticketvereinbarung gekauft wurde, wird nicht bezuschusst. Bei Bedarf ist ein privates Ticketabonnement zu kündigen und ein neuer Vertrag über ein *Deutschlandticket Job* über das Kundenportal der BVG abzuschließen.

(4) Bei dem zweckgebundenen Zuschuss handelt es sich bei den privatrechtlichen Mitarbeitenden und Auszubildenden um eine für die Höhe der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigende und nicht zusatzversorgungspflichtige Zahlung. Der Zuschuss ist nach § 3 Nr. 15 Einkommenssteuergesetz steuerfrei und nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (SvEV) beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 5 Zahlung des Zuschusses bei Arbeitsunfähigkeit/Beurlaubung/ Freistellung

(1) Der Zuschuss wird nur für Kalendermonate gezahlt, in denen im Falle einer privatrechtlichen Beschäftigung für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt besteht. Dem Entgelt nach Satz 1 sind gleichgestellt:

- Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 22 Absatz 2 und 3 TV-EKBO sowie nach § 13 TVA-L BBiG,
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V).

(2) Im Falle einer Beurlaubung ohne Fortzahlung des Entgelts oder Ruhen des Arbeits-Auszubildenden- oder Dienstverhältnisses (bspw. Elternzeit/Erwerbsminderungsrente) entfällt der Zuschuss ab dem auf den letzten Monat mit Entgelt folgenden Monat. Das gilt auch, wenn wegen Ablauf der Bezugsfristen kein Anspruch mehr auf Krankengeldzuschuss besteht.

§ 6 Dienstliche Nutzung

(1) Das bezuschusste *Deutschlandticket Job* ist auch für dienstlich veranlasste Fahrten zu nutzen.

(2) Die Regelungen des Reisekostenrechts bleiben unberührt, u.a. die Regelungen für die Nutzung des Fernverkehrs mit nicht durch das *Deutschlandticket Job* abgedeckten Verkehrsmitteln, sofern die entstehenden Kosten gegenüber dem Nahverkehr in angemessenem Verhältnis zur Zeitersparnis stehen.

§ 7 Kündigung des Ticketabonnements

(1) Die Kündigung des *Deutschlandtickets Job* ist über das Portal der BVG möglich. Es gelten die Kündigungsfristen der BVG-Tarifbestimmungen.

(2) Sofern kein Anspruch auf die Zahlung des Zuschusses durch den Arbeitgeber mehr besteht, z.B. bei längerer Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit oder unbezahltem Urlaub ist das Ticketabonnement zu kündigen, da ein Pausieren nach den Tarifregelungen der BVG nicht möglich ist. Ebenso ist das Ticketabonnement bei Beendigung des Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses zu kündigen.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

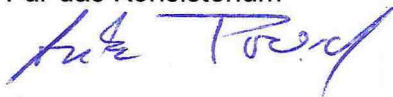
(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahresende schriftlich gekündigt werden.

(3) Sollten auf Grund einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen unberührt. Weiterhin steht in diesem Fall jeder Partei ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu.

Berlin, den 26.07.2024

Für das Konsistorium



Anke Poersch
Stellvertreterin der Konsistorialpräsidentin

Für die Mitarbeitervertretung



Kerstin Kuschka
Vorsitzende

